Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 71 (1988)

Heft: 12

Artikel: 13. Bodenseetreffen am 19./30. Oktober : Freidenker für eine gesunde

Umwelt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-413539

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

chende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Massnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedsstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Präambel zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten...

Die Gültigkeit der Menschenrechte, dieser «gemeinsamen Richtschnur für alle Völker und Nationen», ist weltweit anerkannt worden; an der Generalversammlung der UNO am 10. Dezember 1948 jedenfalls hat kein einziger Staat dagegen votiert. Die dreissig Artikel der Deklaration enthalten sowohl persönliche Freiheiten als auch politische und soziale Rechte; allem voran steht der allgemeine Grundsatz der natürlichen Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde. Es folgen die grundlegenden Rechte auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person und auf Nichtdiskriminierung (Anspruch auf gleiche Behandlung ungeachtet der Rasse, Farbe, des Geschlechts, der Sprache und Religion, der politischen oder sonstigen Uberzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, des Eigentums, der Geburt oder sonstiger Umstände). Das Eigentum und die sonst bereits aus der historischen Entwicklung bekannten Rechte werden anerkannt. Rechtsstaatliche Übung der Gerichtsbarkeit wird gefordert, Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit verlangt, das Asylrecht wird genannt. Politische Rechte sollen gewährt werden (Gewährleistung des demokratischen Prinzips), Gedanken-, Religions- und Gewissensfreiheit sollen Bestand haben. Eine breite Skala sozialer Rechte ist zu finden 13. Bodenseetreffen am 29./30. Oktober

Freidenker für eine gesunde Umwelt

Unter dem Titel «Freidenker für eine gesunde Umwelt» führten Freidenker aus der Bundesrepublik, Österreich und der Schweiz – zusammen mit Gästen aus den Niederlanden und Norwegen – eine internationale Tagung in Romanshorn durch. Die Teilnehmer unterstützten die Forderung nach einer europäischen Gipfelkonferenz über Umweltfragen.

In einer Resolution protestierten die Anwesenden gegen die strafrechtliche Verfolgung religionskritischer Aktionen in Salzburg. Diese Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit verstösst gegen die Schlussakte von Helsinki.

Der Vorsitzende des Deutschen Freidenker-Verbandes, Klaus Hartmann (Offenbach), wies in seinem Referat darauf hin, dass zwischen der ökologischen Frage und anderen globalen Problemen, wie der Überrüstung und der Unterentwicklung in vielen Ländern der Welt, untrennbare Zusammenhänge bestehen. Ohne radikale Abrüstung und grundlegende Neugestaltung der internationalen Beziehungen auf der Ebene der Gleichberechtigung aller Länder sind die Menschheitsprobleme nicht lösbar. Die Abkehr von einer durch Profitpolitik diktierten Wirtschaftsentwicklung hin zu menschheits- und naturverträglichem Verhalten sei ein dringendes Gebot unserer Zeit.

Alfred Wilhelm (Basel) betonte das Wesen der Natur als Zusammenwirken allen Lebens. Deshalb könne der Mensch nicht spurlos auf der Erde leben. Aber er muss es vermeiden, Leben aus Habgier und Unachtsamkeit zu zerstören.

Anton Szanya, Bundesobmann des Freidenkerbundes Österreichs, analysierte die psychische Struktur der autoritären, patriarchalen Gesellschaftsordnung und zeigte auf, wie diese die politischen und ökonomischen Entscheidungen beeinflusst. Er schloss mit der Konsequenz, dass eine dauerhafte Lösung der Probleme einer Änderung der herrschenden Geisteshaltung bedarf.

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

(soziale Sicherheit und Fürsorge, soziale Repräsentation durch Gewerkschaften und Berufsverbände, Recht auf Erholung, Bildung, Teilnahme am kulturellen Leben, gerechten und gleichen Lohn, Mutterschutz u.a.m.). Und schliesslich bestimmt Artikel 30; «Keine Bestimmung der vorliege» den Erklärung darf so ausge¹ werden, dass sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Ferson ein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielt.»

Staatsraison und Menschenrechte — Die Europäische Menschenrechtskonvention

Die Definition allgemein gültiger Rechte des Menschen ist eine Sache, deren Realisierung eine andere. Sicher konkretisiert sich die Deklaration nicht per se, man hat lediglich Idealsphären betreten, die zunächst ienseits aller Realisierungssicherheit stehen. Ihren Sinn erreichen die Menschenrechte aber erst dann, wenn die Chance, dass sie auch realisiert werden gross und die Möglichkeit, sie gegen Widerstände durchzusetzen, gegeben ist. Menschenrechte müssen also mit dem staatlichen Recht verknüpft sein, wenn sie Geltung erlangen sollen. Der Staat jedoch ist als Gesetzgeber an Staatsraison und Interessen gebunden. Darum kann es leicht geschehen, dass er die Feinheiten der Menschenrechtsanliegen - in krassen Fällen die Menschenrechte überhaupt - hintanstellt. Nicht ohne gewichtigen Grund wurde die Europäische Menschenrechtskonvention geschaffen! Auch die Schweiz, die sich